



## Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen

Ausgabe: GV. NRW. 2022 Nr. 28 Veröffentlichungsdatum: 28.04.2022

Seite: 731

# Zweite Verordnung zur Änderung der Beiräteverordnung

24

#### Zweite Verordnung zur Änderung der Beiräteverordnung

Vom 28. April 2022

Auf Grund des § 13 Absatz 4 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes vom 25. November 2021 (GV. NRW. S. 1213a) verordnet das Ministerium für Kultur und Wissenschaft nach Anhörung des für Integration und des für Kultur zuständigen Ausschusses des Landtags:

#### Artikel 1

Die Beiräteverordnung vom 10. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 504), die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

### "Verordnung über den Landesbeirat für Vertriebenen-, Flüchtlings- und Spätaussiedlerfragen (LandesbeiratsVO)".

2. § 1 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"§ 1 Mitglieder des Landesbeirats".
b) In Absatz 1 werden die Wörter "von dem für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium berufen, soweit sie nicht gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 entsandt werden" durch die Wörter "bis auf die in § 2 Absatz 1 Nummer 3 genannten Mitglieder auf Empfehlung der in § 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 bezeichneten in Nordrhein-Westfalen ansässigen einschlägigen Kultur- oder Bildungseinrichtungen und der auf Landesebene tätigen Organisationen von dem für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium berufen" ersetzt.
c) Absatz 2 wird aufgehoben.
d) Absatz 3 wird Absatz 2.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
"§ 2

Zusammensetzung des Landesbeirats".

	"§ 3 Amtsdauer und Zusammentritt des Landesbeirats".
a)	Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
5.	§ 4 wird § 3 und wie folgt geändert:
4.	§ 3 wird aufgehoben.
	Absatz 4 wird Absatz 3 und das Wort "kann" wird durch das Wort "muss" ersetzt und die Wör- "entsandt oder" werden gestrichen.
d)	Absatz 3 wird Absatz 2.
c)	Absatz 2 wird aufgehoben.
	) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch die Wörter ", die vom für Vertriebenen- und Aus- edlerfragen zuständigen Ministerium berufen werden." ersetzt.
du	) In Nummer 2 werden die Wörter "mindestens zur Hälfte sind Spätaussiedler zu berufen," rch die Wörter "mindestens zur Hälfte sind Spätaussiedlerinnen oder Spätaussiedler vom für ertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium zu berufen, und" ersetzt.
au	fünf Mitgliedern, die vom für Vertriebenen- und Aussiedlerfragen zuständigen Ministerium s den in Nordrhein-Westfalen ansässigen einschlägigen Kultur- oder Bildungseinrichtungen rufen werden,".
aa	) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:
b)	Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- b) In Absatz 1 werden die Wörter "der Beiräte" durch die Wörter "des Landesbeirats" ersetzt. c) In Absatz 3 werden die Wörter "der Beiräte laden" durch die Wörter "des Landesbeirats lädt" ersetzt und die Wörter "bzw. die Bezirksregierung, bei der ein Beirat gebildet wird," gestrichen. 6. § 5 wird § 4 und Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben. 7. § 6 wird § 5 und in Absatz 1 werden die Wörter "oder entsendenden" gestrichen. 8. § 7 wird § 6 und die Wörter "der Beiräte" werden durch die Wörter "des Landesbeirats" ersetzt. 9. § 8 wird § 7. Artikel 2 Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Düsseldorf, den 28. April 2022
  - Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen

Isabel Pfeiffer-Poensgen

GV. NRW. 2022 S. 731